

Praxistipp:

In den EAR ist wörtlich geregelt, dass die Einhaltung von deutsch-europäischem Exportrecht nicht von der Notwendigkeit antbindet, auch die Regeln des US-Reexportrechts zu beachten, unabhängig davon, ob hiervon Kenntnisse bestehen (vgl. § 734.12 EAR). Die Lehre hieraus ist: Das US-Reexportrecht muss in jedem Fall eingehalten werden, unabhängig davon, ob der Exporteur hiervon Kenntnis hat oder nicht (notfalls muss er hierfür einen spezialisierten Anwalt einschalten), und auch unabhängig davon, ob es um besonders strategische Güter geht oder nicht. Deutsche Exporteure, die sich nicht an diese Schlussfolgerung halten, müssen mit erheblichen Sanktionen und dem weitgehenden Ende ihres US-Handels rechnen.

Fall 2: Falsche NLR-Angabe

Das deutsche Unternehmen D hatte US-Maschinenwerkzeuge mit der Listung ECCN 2B001 ohne die erforderliche behördliche Genehmigung nach Mexiko und Brasilien exportiert. Zusätzlich hatte es auf seinen Geschäftspapieren und gegenüber dem BIS angeben, die Lieferung sei „NLR“ (No License Required). (Vgl. *Marubeni-Entscheidung* des OEE von 2007).

Lösung Fall 2:

Das OEE wird in seinem „*Charging Letter*“ der D mindestens zwei Verletzungshandlungen anlasten:

„Teilnahme an einer nach EAR verbotenen Handlung“ (§ 764.2a EAR) durch Lieferung von gelisteten US-Maschinenwerkzeugen ohne die erforderliche Genehmigung (Verstoß gegen General Prohibition 1);

„Falschdarstellung oder Verschleierung von Fakten gegenüber dem BIS, dem US Customs Service oder anderen Behörden“ (§ 764.2g EAR) durch unzutreffende Angaben über die Genehmigungspflicht gegenüber dem BIS und den Zollbehörden.

Im Rahmen der Strafzumessung wird der ALJ vor allem positiv berücksichtigen, wenn D rasch mit dem OEE kooperiert, wenn seine Kenntnisse des Exportrechts generell gut sind, so dass es hier eher um einen singulären Verstoß geht, und wenn hier – bei rechtzeitiger Stellung des Genehmigungsantrags – die Genehmigung im Zweifel erteilt worden wäre. Wenn dann auch die Beeinträchtigung des Zwecks der Exportkontrolle hier gering erscheinen sollte, wird das OEE – zumindest nach einer freiwilligen Selbstanzeige – eine

rasche außergerichtliche Einigung durch ein *Settlement Agreement* vorschlagen, in dem es sich mit der raschen Zahlung einer geringen Geldbuße von ca. 10.000 \$ und einer weiteren Auflage einverstanden erklärt. Als Auflage kommen vor allem in Betracht: Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Entscheidung – aus didaktischen Gründen gegenüber anderen Unternehmen – sowie evtl. Nachweis einer Nachbesserung des *Compliance*-Programms zum künftigen Vermeiden dieses Verstoßes.

Kurze Schlussfolgerungen

Deutsche Exportunternehmen können sich durch fehlende Kenntnis des US-Reexportrechts nicht davon befreien, dass sie – zwingend – das extraterritorial anwendbare US-Reexportrecht beachten müssen. Sonst besteht das Risiko sehr hoher Sanktionen, wobei allein eine sehr lange Listung auf der DPL zu einem Insolvenzrisiko für das deutsche Unternehmen werden kann. Um solche Verstöße gegen US-Reexportrecht zu vermeiden, bietet es sich an, dass deutsche Exportunternehmen mehrere Maßnahmen ergreifen, die zur Minderung eines solchen Risikos beitragen: Sie reichen von der Wahrnehmung entsprechender Beratungsprogramme des OEE über die Installierung eines *Compliance*-Programms (z.B. eines Export-Management-Systems o.Ä.), das auch den Vorgaben von C-TPAT und den strengeren Anforderungen des AEO entsprechen sollte, und der laufenden bzw. fallweisen Beratung durch einen auf US-Exportrecht spezialisierten Anwalt bis zu vertraglichen Absicherungen mit Geschäftspartnern zur Risikoweitergabe etc. Sofern dann doch ein Verstoß gegen US-Reexportrecht geschehen sollte, sollte unbedingt der spezialisierte Anwalt eingeschaltet werden, um zu prüfen, welche Chancen für eine erhebliche Minderung der Sanktionen etwa durch eine freiwillige Selbstanzeige bestehen, wobei hierbei die formalen und vor allem fristgebundenen Anforderungen genau eingehalten werden müssen.

Der deutsche Gesetzgeber sollte ebenfalls eine detaillierte Regelung über die freiwillige Selbstanzeige in das AWG aufnehmen, um entsprechende Rechtsunsicherheiten über ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu beseitigen. ■

Weiterführende Hinweise

- Überarbeitete, d.h. gekürzte Fassung aus: Böer/Groba/Hohmann, *Praxis der US-Reexportkontrolle*, Kapitel G.1 und G.3, ergänzt um zusätzliche Passagen und Beispiele
- Bachem-Niedermeier, in: *Geschäftspraxis USA (GPU) 2006–2008* (mehrfach mit der Rubrik: OEE meldet, z.B. GPU 1/2006, S. 16, GPU 8/2006, S. 23, GPU 5/2007, S. 11, zuletzt GPU 2/2008, S. 13).
- Bfai, *Grundzüge des US-Exportkontrollrechts*, in: BAFA Hrsg. *Haddex Band 1*, Teil 12 (53. Ergl. Mai 2007), dort vor allem Kap. 6: Haupt- und Nebenstrafen.
- BIS, *Summary of the Export Enforcement Program (2007)*, in: www.bis.doc.gov/Enforcement/eeprogram.htm
- Böer Hrsg./Groba/Hohmann, *Praxis der US-Reexportkontrolle*, Köln 2008.
- Groba, *Strafverfolgung und Sanktionen: ITAR (Kapitel G.2)*, in: Böer/Groba/Hohmann, *Praxis der US-Reexportkontrolle*, Köln 2008.
- Hausmann/Blegen / Hohmann, *US-Export- und Reexportkontrollen*, in: Hohmann/John Hrsg. *Kommentar zum Ausfuhrrecht*, München 2002, Anhang 2 zum AWG, S. 917 ff.
- Hirschhorn, *The Export Control and Embargo Handbook*, 2nd edition, Dobbs Ferry 2005.
- Hohmann, *Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Rechtspraxis der USA, der EG und Japans im Vergleich (Jus Publicum Band 89)*, Tübingen 2002 (zitiert: Hohmann 2002).
- Hohmann, *Ausweitung der „US Person“ auf deutsche Firmen mit US-Einfluss?, US-Exportbestimmungen 2/2008*, S. 22 ff.
- Hohmann, *Die zentralen Genehmigungspflichten/Verbote des US-Reexportrechts, AW-Prax 11/2007*, S. 456 ff.
- Hohmann, *Strafverfolgung und Sanktionen: EAR (Kapitel G.1)*, und: OFAC-Regulations (Kapitel G.3), in: Böer/Groba / Hohmann, *Praxis der US-Reexportkontrolle*, Köln 2008.
- OFAC, *Foreign Assets Control Regulations for Exporters and Importers*, 25 October 2007.
- Puschke (Hrsg.), *Basiswissen Sanktionslisten*, Köln 2008.